Juristisches
Wörterbuch
oder
Alphabetische Erklärung
aller
in den Rechten
vorkommenden Redensarten.

Zum
Gemeinnützigen Gebrauch
ausgearbeitet
von
V * *.

Zweyter Theil.

Lüneburg, bey Joh. Fried. Wilh. Lemke.
1783.

N.

Nachschreiben, imgleichen Schelten, Auftreiben, die Fußhaltung. Dieses ist ein bey den Zünften gewöhnliches Verfahren gegen einen Handwerker, welcher sich durch ein gemeines oder Innungsverbrechen der Zunft verlustig macht, und daher für **unredlich** und **gescholten** geachtet wird, bis er sich entweder mit seiner Zunft abgefunden, oder vom Stadtmagistrat die Redlichkeit wieder erhalten hat. Dieses **Nachschreiben** und **Schelten** nun bestehet darin, daß man dasjenige Verbrechen, weswegen sich jemand des Handwerks unfähig gemacht hat, an die übrigen Gilden berichtet, wodurch denn der Gescholtene von allen Zünften im ganzen Reich ausgeschlossen wird. Hierbey aber ist wohl zu bemerken, daß dieses **Nachschreiben** und **Schelten** von den Gilden **nicht eigenmächtig** darf vorgenommen werden: sondern daß der Gescholtene vorher seines Verbrechens vor dem **ordentlichen Richter** muß

schuldig erkannt worden seyn. Denn vor dieser richterlichen Erkenntniß, kann der Beklagte nicht aus der Zunft gestoßen werden, und die Gesellen sind bey, und neben ihm zu arbeiten schuldig.

Nachschreiber heißt der Gerichtsschreiber, der die Sätze der Advokaten, die sie von Mund aus in die Feder bringen sollen, zu Papier bringt.

Nachsteuer oder **Abzugsgeld** (Census migrationis) ist ein gewisses Geld, welches derjenige erlegen muß, der unter fremden Gerichten eine Erbschaft empfängt, oder sich mit seinem Vermögen außerhalb Landes in eine andere Gerichtsbarkeit begiebt, und wird von 100 ein gewisses gefordert, welches an einigen Orten der zehnte, an andern Orten auch wol der fünfte Pfenning ist. S. Ius detractionis.

Näherkauf, Näherkaufsrecht, Einstandsrecht (Ius protimiseos) **Beyspruchsrecht** ist, wenn jemand den Verkauf an einem Guthe hat, daß ihm solches für eben denselben Preis, den ein Fremder dafür geben will, muß angebothen werden, ehe solches an einem andern verkauft wird. Dieses Näherkaufsrecht gehöret 1) dem Erbzinsherrn, wenn sein Erbzinsmann das Guth verkauft. 2) Denen nächsten Nachbarn an dem Hause oder Acker, welches verkauft werden soll. 3) Wenn ein Bürger oder Einwohner einer Stadt oder eines Dorfs einem Ausländer einen Acker und dergleichen, welcher in derselben Stadt- oder Dorfgränze belegen ist, verkauft, so kann ein jeder Bürger oder Einwohner derselben Stadt oder des Dorfs sich dieses

Näher-

Näherkaufsrechts bedienen. 4) Wenn zwey oder mehrere ein Guth unter sich gemein haben, und der eine seinen Antheil verkauft, so wird demjenigen, der schon einen Antheil daran hat, dieses Näherkaufsrecht verstattet, welches indessen an allen Orten nicht im Gebrauch ist. 5) Wird auch den nächsten Blutsfreunden das Näherkaufsrecht verstattet, wodurch ein Blutsfreund oder Verwandter ein Haus oder ein Guth, welches aus der Verwandtschaft verkauft wird, an sich, und also wieder in seine Familie bringen kann.

Narratio, die Erzählung. So wird das Hauptstück eines mündlichen Vortrags, Libells oder Klagschreibens genannt, in welchem der Supplikannt die wahre Beschaffenheit der Sache kurz und nachdrücklich erzählt, und darauf das Medium concludendi, das ist, sein Petitum und Nothdurft, gründet. Per falsa narrata, heißt, durch falsche Erzählung (ausgewirkt).

Nasci, gebohren werden. Nasciturus, der noch gebohren werden soll. Nascituri fructi, Früchte, die noch nicht gewochsen sind, zukünftige Früchte. Natus, ein zur Welt gebohrnes Kind, dafür auch ein aus Mutterleibe geschnittenes Kind gehalten wird.

Natalitiae literae, Geburtsbriefe. Diese müssen in forma probante, in beglaubter Form ausgefertiget seyn, wenn jemand eine Zunft, Innung oder Handwerk lernen will, um dadurch seine eheliche Geburt, freyen Stand, und seine ehrliche Abkunft oder Herkommen zu beweisen.

Die Formel eines solchen Geburtsbriefes lautet ohngefähr also:

Daß N. aus einem untadelhaften Ehebette, recht und ehrlich, deutscher Nation und redlichen Herkommens, auch niemanden mit einiger Leibeigenschaft verbunden noch verpflichtet, erzeugt und gebohren ist.

Naufragium, der Schiffbruch, wird unter die Casus fortuitos oder unvermutheten Zufälle gezählet. Hierbey ist zu bemerken, daß die Anwohner des Strandes denen Nothleidenden ihre Güther müssen retten helfen, dafür denn die verunglückten Schiffer, vor der würklichen Abfolgung ihrer am Strande getriebenen Waaren und Güter der Landesherrschaft ein gewisses Geld entrichten müssen. S. Bargegeld.

Natürliche Kinder, (Liberi naturales) heißen diejenigen Kinder, welche außer der rechtmäßigen Ehe, oder mit einer Concubine gezeugt werden, und daher mit den ehelichen Kindern nicht gleiche Rechte genießen. Naturalis filius, ein unehelich erzeugter Sohn.

Naturalisiren heißt so viel, als einen Fremden oder Ausländer unter die in einem Lande gebohrne Einwohner aufnehmen, und ihm alle Vorrechte, Vortheile und Freyheiten der Einheimischen oder Eingebohrnen verstatten. Sonst heißt es auch **das Indigenatrecht** erlangen.

Ne-

Necessarius, nothwendig, unumgänglich nöthig. Necessaria defensio, die Nothwehr. Siehe Moderamen inculpatae tutelae. Necessaria servitus, eine Dienstbarkeit, welche die Natur der Sache und die Lage des Grundstücks mit sich bringt.

Negando, mit leugnen, leugnend. Negando narrata prout narrantur, ideoque petita fieri non debere, die erzählten Dinge, so wie sie erzählt werden, leugnend, daß daher die Bitte nicht gewährt werden könne. Negatorius, leugnend, verneinend. Actio negatoria, eine Handlung, deren man nicht geständig ist.

Negligans, wird in den Rechten derjenige genannt, der dasjenige, was ihm zu thun obliegt, nicht zu rechter Zeit, und am gehörigen Ort verrichtet. Negligentia und Desidia, werden in den Rechten Culpa leuis und leuissima genannt. Hingegen wird Negligentia magna, dissoluta und manifesta dem Dolo oder offenbaren Betrug gleich geachtet. Negligentia maxima, die höchste und mit einem vorsätzlichen Betrug vergesellschaftete Verwahrlosung, ist höchst strafbar, und heißt Culpa lata.

Neglectengelder, wird dasjenige genannt, was denen Beysitzern des Kammergerichts, die entweder gestorben sind, oder ihr Amt niedergelegt, oder etwas versäumet haben, von ihren Besoldungen abgezogen und zurück behalten wird.

Negotium, ein Rechtshandel oder Rechtssache, die einem gevollmächtigten Sachwalter aufgetragene Verrichtung. Negotiorum gestor, der eines andern Geschäfte freywillig oder unerbetener Weise verrichtet, imgleichen ein Sachwalter.

Nepos, der Enkel, das Kindeskind. Nepos ex filia, der Tochter Sohn. Nepos ex filio, des Sohns Sohn. Nepos ex fratre, des Bruders Sohn. Nepos ex forore, der Schwester Sohn. In der Erbfolge kömmt denen Enkeln das Ius repreſentationis oder das Darstellungsrecht zu: indem sie an die Stelle ihrer verstorbenen Aeltern treten, und denjenigen Theil der Erbschaft bekommen, welchen ihr Vater, wenn er noch am Leben wäre, erhalten würde.

Neſcius, der von einer Sache nichts weis, unwissend. Wenn eine Parthey die Antwort neſciendo verrichtet, worüber ihr der Eid ist auferlegt worden, muß sie schwören, daß sie nicht wisse noch glaube, oder dafür halte, daß Gegentheils Anführen wahr sey. Welches auch besonders bey Erben statt findet, da denn die Erben bisweilen das Iuramentum credulitatis, oder den Glaubenseid schwören müssen, wenn nemlich dem Vater das Iuramentum in ſupplementum, der Erfüllungseid, oder sonst ein anderer Eid bey seinem Leben zuerkannt wird, und er darüber stürbe, ehe er den Eid geleistet hätte; so sind die Erben zu diesem Eide zuläßig und verbunden, daß sie glauben, daß ihr Vater

den

den ihm zuerkannten Eid wol hätte thun können, auch recht geschworen haben würde.

Nexum, die Schließung oder Verabredung zweyer oder mehrerer Personen unter einander, der Vergleich oder Contract. Nexus, das Band, die Verhaftung, die Leistung, Obliegenheit, Verbindlichkeit oder Schuldigkeit: ingleichen der Zusammenhang, der Grund oder die Ursache, warum oder wodurch einer dem andern verbindlich geworden ist, es sey nun eine Schuld, Dienstleistung oder Dienstbarkeit und dergleichen. Nexus ſcripturae et ſubſcriptionis, ist der Zusammenhang einer Urkunde mit der Unterschrift.

Niſi, es sey dann, wo nicht. In den alten Urkunden heißt Niſi auch manchmal so viel als ſed, sondern.

Nobiliſſimum Iudicis officium de Iuris atque Iuſtitiae adminiſtratione humillime imploriren, das edle richterliche Amt um Verwaltung des Rechts und der Gerechtigkeit demüthigst anrufen. Dieses Ausdrucks bedienet man sich oft in Bittschriften oder Suppliken, und zwar in solchen Fällen, da man mit dem Gegner nicht nach der Strenge des Rechts, sondern nach dem was billig und gut seyn möchte, handelt und verfährt.

Nomen actionis exprimere, heißt, wenn der Kläger deutlich anzeigt, mit was für einem Namen seine angestellte Klage eigentlich zu benennen sey. Nominatio complicis delicti, die Anzeige eines Mitschuldigen, der bey Ausübung

des Verbrechens geholfen hat. Nomina actiua, die ausstehenden Schulden, oder Schuldverschreibungen. Nomina passiua, diejenigen Schulden, welche jemand zu bezahlen hat, oder die er andern schuldig ist. Nomen Actionis, Obligationis, Servitutis, Dominii, der Titel, die Aufschrift oder Ursache einer Klage, Verbindlichkeit, Dienstbarkeit, der Herrschaft oder des Eigenthums. Hoc nomine, derhalben, deswegen, aus der Ursache.

Nominator, der jemand zu einem gewissen Amte benennet oder vorschlägt. Daher heißen in den Rechten Nominatores, diejenigen, welche, um sich von einer Vormundschaft, dazu sie berufen worden sind, zu befreyen, der Obrigkeit einen andern an ihre Stelle in Vorschlag bringen.

Nominatus, benennet, benamet. Daher wird Contractus nominatus ein solcher Contract, Vergleich oder Vertrag, der seinen rechtlichen Namen und Klage hat, genannt. Nominatio autoris bestehet darinn, wenn der Beklagte, weil er nicht Eigenthümer ist, den Rechtsstreit von sich ablehnt, und Klägern mit Grunde an einen andern verweiset.

Non citatus, der nicht vor Gericht gefordert worden ist. Non obstat, non officit, es hindert nicht, es thut keinen Abbruch. Non obstante, nicht hindernd, demohngeachtet, unangesehen. Non quidem in forma solemnis libelli, sed simplicis facti, (seu querelae) narrationis, et talis, qualis petitionis, nicht

zwar

zwar in Form eines zierlichen Libells, sondern einer einfachen Erzählung der Geschichte (oder Klage) und auf was Art solche geschehen kann. Non se adstringens ad probationem vlteriorem, quam de iure tenetus, er will sich zu keinem weitern Beweise verbindlich gemacht haben, als wozu er von Rechtswegen schuldig und gehalten ist. Non sequitur, es folgt nicht.

Notae elisiuae, siue notabilia elisiua, seu Fisci, so werden die Antworten des peinlich klagenden Advocaten, auf des Inquisiten oder beschuldigten Missethäters Vertheidigungsschrift, genannt.

Notare, notiren, anschreiben, aufzeichnen, bemerken, anmerken. **Einen Wechselbrief notiren lassen**, heißt, wenn der Inhaber des Wechselbriefes, der zur Verfallzeit nicht völlig bezahlt worden ist, denselben durch einen Notar versiegeln und protokolliren läßt, damit er nicht nöthig habe, ihn förmlich zu protestiren.

Notatu dignum, denkwürdig, merkwürdig. Notatus infamia, der ehrlos gemacht ist. Notandum, das in acht zu nehmen, zu bemerken ist. Notanter, merkwürdig, beträchtlich.

Notarius publicus Caesareus iuratus, ein kayserlicher öffentlicher geschworner Notar, wird auch Iudex Chartularius genannt, weil er einige Handlungen verrichten und vornehmen kann, welche denen Gerichten zukommen. Z. B. Zeugen abhören, Testamente anhören und aufnehmen, Abschriften von Originalien vidimiren und bekräftigen.

No-

Notio, die gerichtliche Erkänntniß, Erkundigung, Untersuchung und Befugniß einer Obrigkeit oder eines jeden Richters.

Notorius, notorisch bekannt, jedermann bekannt und kundbar, offenbar, öffentlich, weltkundig, was zu jedermanns Wissenschaft gelangt ist, auch nicht geleugnet, folglich auch keine Parthey mit dessen Beweise belästiget werden kann. Notorium crimen, eine Uebelthat, die jedermann bekannt ist, und keines Beweises bedarf.

Novatio, die Erneuerung, ist eine solche Handlung, wodurch die bisherige Schuld völlig aufgehoben, und in eine neue verwandelt wird; dabey denn allezeit mit deutlichen Worten gedacht werden muß, daß die vorige Obligation, und was derselben allenthalben anhängig sey, gänzlich caßirt und aufgehoben seyn solle. Wenn dieses unterlassen ist, so wird die erste Obligation nicht unkräftig, und kann der Gläubiger allenfalls seinen Regreß wieder dazu nehmen.

Novella constitutio, die neue Verordnung, oder die neue Satzung, daher die neuen Rechte, oder der letzte Theil in dem Corpore iuris, die Novellae, wie auch Authenticae genannt werden.

Novi operis nunciatio, die Ansagung oder Verkündigung eines neuen Baues. So wird auch das obrigkeitliche Verboth, welches wider einen Bauherrn, der ein seinem Nachbar zum Schaden und Nachtheil gereichendes Gebäude an-

angefangen hat, gegeben worden, und worinn befohlen wird, mit dem Bauen so lange einzuhalten, bis der Streit erst gerichtlich entschieden ist, genannt.

Novae vectigalium pensiones, neue Zollimposten.

Novitas, die Neuigkeit, neues Aufkommen, die Neuerung, da eine Sache aus seinem alten in einen andern Stand versetzt wird. Nimia novitas cupiditas in materiis iuridicis, studium novitatis, wenn diejenigen, welche ein Urtheil fällen, neue Meynungen haben, und die Gesetze auszulegen suchen, wodurch den Partheyen immer abwechselnde Urtheile entstehen, und die Processe aufgehalten werden. Noviter reperta documenta, erst ganz neulich gefundene Urkunde oder Briefschaften, die zur Entscheidung des Processes etwas beytragen können.

Noxa heißt eigentlich in den Rechten alles dasjenige, was einem andern Schaden zugefügt hat, es sey nun ein Mensch, oder ein Thier und dergleichen. Noxia hingegen heißt der Schaden selbst, die Beschädigung, die Uebelthat, der Raub und die Schmähung. Noxae dare heißt das Thier, oder alles dasjenige, was Schaden angerichtet hat, demjenigen übergeben, dem es Schaden zugefügt hat.

Nullitäten, Nichtigkeiten, Verstoßungen im Proceß, wenn es an den gebührenden Sollemnitäten mangelt. Nullitas sententiae, die Nichtigkeit des Urtheils, oder die Ursache, warum das Urtheil, oder der gegebene Bescheid zu

Recht

Recht nicht bestehen könne, weil es contra ius in thesi gesprochen ist.

Nunciatio, die Ansagung, Verkündigung. Nunciatio heißt auch in den Rechten die Anklage, Beschwerung oder Rüge eines Lasters oder Verbrechens, so wie es auch bisweilen ein aus dem Edicto Praetorio fließendes und ausgewirktes Verbot anzeiget.

Nuncupatio, die Benennung, die Annehmung zum Erben, wenn jemand in Gegenwart sieben hiezu erbetener Zeugen, oder auch vor Gericht, sein Testament oder letzten Willen mündlich vorträgt, und verordnet, wie es nach seinem Tode gehalten werden soll, besonders aber seinen Erben mit deutlichen und klaren Worten, oder bey seinem Namen nennet. S. Testamentum non scriptum, sive nuncupativum.

Nundinae, der Jahrmarkt, die Messen, welche ganz besondere Rechte und Freyheiten haben. Die vornehmste Meßfreyheit bestehet darinn, daß diejenigen, welche die Messe besuchen, einer völligen Sicherheit genießen, und kein Schuldner bis in die Zahlwoche, weder an seiner Person noch an seinen Güthern verarrestirt oder in Verhaft genommen werden kann.

Nuptiae, die Hochzeit, Heyrath, die Ehe, der Ehestand, ist eine rechtmäßige, immerwährende und um Kinder zu zeugen angetretene Gesellschaft oder Verbindung einer Manns- und einer Frauensperson, die beyde unverheyrathet, und einander nicht zu nahe verwandt sind, und denen es in den bürgerlichen Rechten nicht verboten

boten ist. Es darf also kein Jude oder offenbarer Ketzer eine Christinn oder Rechtgläubige, kein Entführer die Entführte, kein Ehebrecher die Ehebrecherinn heyrathen, weil es in den bürgerlichen Rechten ausdrücklich verboten ist. Nuptiae incestae prohibitae, verbotene Ehen unter nahen Blutsfreunden und Schwägern. Nuptiae nefariae, schändliche verbotene Ehe, die unter Personen in aufsteigenden oder niedersteigenden Linien getroffen wird. Nuptiae secundae, oder Vota secunda, die zweyte Ehe. Nuptialia dona, das Hochzeitsgeschenk, welches ordentlicher Weise einem jeden der neuen Eheleute zur Hälfte gehöret.

O.

Ob caussam dare, heißt, etwas einer bereits genossenen Ursache wegen geben. Ob rem dare, heißt, etwas geben, damit man künftig etwas dagegen erhalten möge, und wenn solches nicht erfolgt, kann man Rei vindicationem, oder die Abforderunsklage anstellen.

Oberacht. Dieses ist eine harte Strafe in den sächsischen Rechten, dadurch die flüchtigen und peinlichen Verbrecher, die durch den Fiskal angeklagt, und in dreyer Herren Länder öffenlich citirt, aber wegen ihres ungehorsamen Außenbleibens in die Unteracht erklärt worden sind, hierauf nach Verfließung eines Jahrs wieder etlichemal citirt werden; im Fall ihres fernern Ungehorsams aber, und wenn sie alsdenn nicht er-

erscheinen, für infam, ehrlos und in die Oberacht erkläret, nnd von einem jeden, der sie ertappt, dem Richter zur Leib- und Lebensstrafe können übergeben werden. Sobald nun zehn Tage nach Eröffnung der Urtheil, worinn die Oberacht erklärt ist, verflossen sind, wird die Oberachtserklärung öffentlich angeschlagen, und bleibt Jahr und Tag stehen.

Obergericht, Halsgericht, peinliche Gerichtsbarkeit, Iurisdictio superior, bestehet in der Macht und Gewalt über grobe und öffentliche Verbrechen und Missethaten zu urtheilen, und selbige mit eine den Gesetzen gemäße Strafe zu belegen, darunter gehöret, Kirchenraub, Mord, Todtschlag, Mordbrennen, Meineid, Aufruhr, großer oder gewaltsamer Diebstahl, falsche Münzerey, Nothzucht, Blutschande, Ehebruch u. s. w.

Oberleuterung. Dieses ist nichts anders, als eine nachmalige Leuterung, oder Leuteratio leuterationis, welche an einigen Orten in solchen Fällen zugelassen ist, da die Sache gleich anfangs in der ersten Instanz bey denen Landesregierungen, oder einer unmittelbar vom Hofe angeordneten Commißion anhängig gemacht worden ist. Jedoch muß der Oberleuterant sich wegen der gewissermaßen annoch zugelassenen Appellation an die Reichsgerichte begeben.

Obitus iurium, heißt der Verlust seiner Ansprüche oder Befugnisse, welcher durch die Verjährung entstehen kann.

Oblatio, die Darreichung, Uebergebung. Die bloße Oblation oder Darreichung, und die würk-

würkliche Deposition einer Schuld vor Gericht, sind sehr von einander unterschieden; weil leztere den Schuldner von den fernern Zinsen befreyet. Oblatum furtum heißt, wenn der Dieb die gestohlnen Sachen bey jemand niederlegt, und solche daselbst gefunden werden.

Obligatio, die Verbindlichkeit, ist ein rechtliches Band und Verpflichtung, wodurch wir nach den Rechten unserer bürgerlichen Verfassung, zur Nothwendigkeit eine Sache zu leisten angehalten werden, und wird auch sonst in Absicht auf den Gläubiger Ius ad rem genannt, weil wir ein Recht haben, daß der andere uns ein Guth geben, dessen Gebrauch uns lassen, oder etwas thun soll. Obligatio heißt auch eine Schuldverschreibung, die der Schuldner von sich giebt. Obligatio ist der Grund aller Actionen und gerichtlichen Klagen: denn es ist wol keine Klage oder Anforderung, die nicht eine rechtmäßige, wenigstens scheinbare Ursache, entweder aus den Rechten herfließende, oder auch durch Schlüsse und Argumente abgeleitete Verbindlichkeit und Obligation zum Grunde haben sollte, es sey nun solche ein Contract, Vergleich, Handel, Schuld, Versprechen, Verbrechen, Betrug und dergleichen.

Obligatio civilis, die bürgerliche Verbindlichkeit, ist eine solche Verpflichtung, die zwar nach den bürgerlichen Rechten gültig ist, dergestalt, daß zwar der Schuldner derselben wegen belangt werden kann, aber wider seinen Willen etwas zu leisten nicht verbunden ist. Es wird

auch Obligatio civilis diejenige Verbindlichkeit genannt, welche entweder durch die Gesetze bestimmt, oder wenigstens durch ein gewisses bürgerliches Gesetz genehmiget worden ist.

Obligatio ad exhibendum, ist eine solche Verbindlichkeit, nach welcher man verbunden ist, jemanden etwas zu zeigen, oder sehen zu lassen.

Obligatio claudicans, ist ein ungleicher Contract oder Vergleich, welcher nur den einen Theil kräftig verbindet.

Obligatio ex contractu, die Verbindlichkeit, welche aus einem Contract, oder aus einer Handlung herfließt, und solche ist viererley, als I. realis, siue, quae re contrahitur, eine dingliche Verbindlichkeit, die zu ihrer Gültigkeit erfordert, daß nicht nur beyde Contrahenten den Vergleich bewilliget haben: sondern daß auch die rei traditio, oder würkliche Uebergabe oder Einhändigung der Sache erfolgt ist, dergleichen entstehen 1) aus dem Mutuo, oder dem Darlehncontract, wenn man jemanden Geld geliehen hat; 2) aus der Zahlung oder Leistung dessen, das man nicht schuldig ist, welches in debitum genannt wird; 3) aus dem Commodato, wenn man einem andern etwas zu einem gewissen Gebrauch ohne Entgeld leihet, 4) aus dem Deposito, aus der Hinterlegung zu treuen Händen, wenn man jemand seine eigene, oder fremde Sachen umsonst zur Verwahrung anvertrauet, 5) aus dem Pfandcontract, wenn der Schuldner seinem Gläubiger zur Sicherheit seiner Schuld eine Sache zum Pfande gegeben,

oder

oder verhypothecirt hat, welches der Gläubiger dem Schuldner nach geschehener Bezahlung wieder zurück geben muß. II. Verbalis, siue, quae verbis contrahitur, eine Verbindlichkeit, zu deren Gültigkeit gewisse Worte, oder ein gewisses Fragen und darauf geschehene Antwort erfordert wird, dergleichen ist die Stipulatio, die Zusage oder Versprechung. III. Literalis, siue, quae literis contrahitur, eine Verbindlichkeit, die aus einer Handschrift entstehet, wenn nämlich jemand, in der Hoffnung, es werde der andere ihm Geld darauf leihen, eine Handschrift ausstellet, das Geld aber nicht empfangen, auch die Handschrift nicht wieder zurück bekommen hat, aus welcher Handschrift er nach Verfließung zweyer Jahre dergestalt gehalten ist, als ob er das Geld würklich empfangen hätte. Dieser Contract heißt Contractus chirographarius. IV. Consensualis, siue, quae ex consensu contrahitur, eine Verbindlichkeit, die aus der Einwilligung entstehet, und diese hat, sobald die Partheyen von beyden Seiten in etwas gewilliget, oder sich verglichen haben, sogleich ihre Richtigkeit. Hierher gehöret *Emtio et venditio*, der Kauf und Verkauf. *Locatio et conductio*, das Verpachten und Pachten. *Societas*, die Gesellschaftverbindung, oder Mascopey, welches ein solcher Contract ist, da etliche Personen sich in Handlung versprechen, und ihre Güther, Mühe und Arbeit zusammen zu legen bewilligen, und sich dahin unter

einander vergleichen, daß der Gewinnst und Verlust, der daher entspringet, nach dem Verhältniß ihres eingelegten Kapitals unter ihnen gemein sey. Oder die Gesellschaft ist auch ein zweyseitiger Vertrag, nach welchem zwey oder mehrere einander versprechen, etwas gemeinschaftlich zusammen zu legen, um dadurch einen gemeinschaftlichen Erwerb, und von daher gleichmäßigen Gewinn zu suchen und zu erlangen. *Mandatum*, die Bevollmächtigung, wenn jemand einem andern etwas in seinem Namen zu verrichten aufträgt.

Obligatio ex quasi contractu, eine Verbindlichkeit, die aus einem Scheincontract entstehet, welcher aus einem solchen Vergleich herrühret, der zwar zwischen den Partheyen ausdrücklich nicht getroffen worden, sondern nur aus einer Sache oder Verrichtung beyder Einwilligung vermuthet, und dafür gehalten wird, als ob dergleichen Contract zwischen denselben geschlossen worden wäre; oder aus einer Einwilligung, die nicht so wol durch äußere Zeichen an den Tag geleget, als vielmehr bloß vermuthet wird. Dahin gehören 1) Negotiorum gestio, die freywillige Verwaltung der Geschäfte eines andern, wenn man zu jemandes Nutzen etwas verrichtet, davon derselbe entweder keine Wissenschaft, oder doch keine Gelegenheit, solches zu verbieten hat. 2) Tutelae administratio, die Vormundschaftsverwaltung, da ein Vormund verbunden ist, so wol für die Person seines Pupillen, als auch

für

für dessen Güther und Vermögen Sorge zu tragen. 3) Rerum communio, wenn eine Sache unter einigen Personen gemeinschaftlich geworden ist, ohne daß sie deshalb in Gesellschaft getreten sind, da ihnen etwa zugleich etwas vermacht oder geschenkt worden, und der eine von ihnen dem andern zur Theilung des Gemeinschaftlichen darum verbindlich ist, weil er von der Sache den Nutzen allein erhoben, oder auch, weil sein Mitgenosse auf die Sache die nothwendigen Kosten allein angewendet hat: so kann er nicht betrachtet werden, als sey er durch einen eigentlichen Contract dazu verpflichtet, denn sie haben unter sich nichts verabredet, sondern es scheinet, da er nicht durch eine Uebelthat verbindlich wird, es gleichsam durch einen Contract zu werden. 4) Communio hereditatis, siue familiae eriscundae, die Gemeinschaft einer Erbschaft, die getheilt werden soll, da nämlich zwo oder mehrern Personen mit einander eine Erbschaft durch ein Testament vermacht wird, oder ab intestato (ohne ein vorhandenes Testament) zufällt. 5) Aditio hereditatis, die Antretung der Erbschaft, da der Erbe, nachdem er sich erkläret hat, daß er die ihm zugefallene Erbschaft annehmen wolle, verbunden und verpflichtet ist denen Vermächtnißgenossen (Legatariis) und fideicommissarischen Erben (Fideicommissariis) die Vermächtnisse (Legata) und Fideicommisse (Fideicommissa) zu bezahlen. Will der Erbe dieses nicht thun, so

können die Vermächtnißgenossen und fideicommissarischen Erben Actio ex testamento wider ihn anstellen. §. 5. I. de legat. 6) Solutio indebiti, die Zahlung desjenigen, was man nicht schuldig war, da Jemand dasjenige, was ihm aus Irrthum bezahlt worden ist, und man ihm doch nicht schuldig war, wieder zurück geben muß.

Obligatio facti, seu ad factum praestandum, ist eine solche Verbindlichkeit, nach welcher jemand zu einer gewissen That, oder etwas zu thun und zu verrichten schuldig und verbunden ist, folglich durch Strafauflegen und dessen Leistung dazu angehalten werden muß.

Obligatio imperfecta, ist eine solche Verbindlichkeit, dazu man vor Gericht, und von der Obrigkeit nicht kann gezwungen werden, und daher auch deshalb keine gerichtliche Klage statt findet, z. B. daß jemand sich gegen seinem Wohlthäter dankbar erweise, und dergleichen mehr. Dieses wird auch Ius imperfectum genannt.

Obligatio mixta, ist eine solche Verbindlichkeit, vermöge welcher jemand sowol nach den bürgerlichen als natürlichen Rechten etwas zu leisten verbunden ist, und diesfalls belangt werden, auch zu dessen Leistung wider seinen Willen angehalten werden kann.

Obligatio naturalis, ist eine solche Verbindlichkeit, vermöge welcher jemand dem Rechte der Natur nach zu etwas verpflichtet ist. Und diese ist entweder Obligatio naturalis

ralis plena, da der Schuldner nach dem Rechte der Natur schlechterdings dasjenige zu leisten verbunden ist, was er versprochen hat; und Obligatio naturalis minus plena, eine solche Verbindlichkeit, vermöge welcher zwar jemand einem andern nach dem Rechte der Natur zu etwas verbunden ist, doch aber wider seinen Willen zu dessen Leistung nicht angehalten werden kann.

Obligatio praetoriae, die prätorische Verbindlichkeit, welche der Prätor in seiner Gerichtsbarkeit als gültig festgesetzt hat, welche auch Verbindlichkeiten des Ehrenrechts (honorariae) genannt werden.

Obligatio, quae ex delicto nascitur, die Verbindlichkeit, welche aus einem Verbrechen, oder aus einer Uebelthat entstehet, und welche aus einem Furto, oder Diebstahl, aus dem delicto rapinae, oder der geschehenen Beraubung, aus der Damni illatione, oder zugefügten Schaden, und aus der Iniuria, oder der Schmähung und Beschimpfung entspringet.

Obligatio, quae ex quasi delicto nascitur, die Verbindlichkeit, welche aus einem Scheinverbrechen entstehet, als wenn 1) der Richter eine Streitsache der Partheyen zu seiner eigenen macht, und wann er entweder aus Bosheit, oder aus Unverstand, oder aus Nachlässigkeit unrecht urtheilet, so scheinet er nicht wegen einer eigentlichen Uebelthat verbindlich zu werden. 2) Wenn aus jemandes Haus oder Zimmer, es mag sein eigenes, oder gemiethetes,

oder umsonst bewohntes seyn, etwas durch Unvorsichtigkeit dergestalt heraus geworfen oder gegossen wird, daß dadurch einem andern, der auf der Straße vor dem Hause vorbeygehet, Schaden zugefügt wird. 3) Wenn jemand vor seinem Fenster, oder sonst an einem andern Ort, wo oft Leute zu gehen pflegen, etwas gefährlich stehen, liegen oder hängen hat, so herabfallen und denen Vorbeygehenden Schaden zufügen könnte. 4) Wenn in einem Schiffe, oder in einem Wirthshause, oder auch in einem Stalle jemanden von des Schiffers Leuten etwas gestohlen, oder sonst Schaden zugefügt worden, zu dessen Ersetzung der Schiffer und Wirth verbunden sind; denn es wird hier den Schiffern und Wirthen mit Recht zur Last gelegt, daß sie keine getreuere und behutsamere Leute in ihrem Dienste halten. L. 5. §. *ult.* D. *de oblig. et action.*

Obreptio, die Einschleichung, die Erschleichung, der Betrug. Per sub- et obreptionem, et per falsa narrata, wird gesagt, wenn jemand durch ungleiche Vorstellung, falschen Bericht und Verschweigung der Wahrheit sich ein Privilegium, einen Befehl und dergleichen ausgewirket oder erschlichen hat.

Obscuritas, die Undeutlichkeit oder Unverständlichkeit einer Schrift oder Rede. Dieses gehöret unter die Mängel der Klage, wenn entweder der Richter aus des Klägers Worten nicht abnehmen kann, was er haben will, oder auch, wenn die Sache, welche gefordert wird,

wird, nicht eigentlich und deutlich beschrieben worden ist. Z. B. wenn der Kläger ein Haus vindiciret, aber nicht sagt, in welcher Straße, und zwischen welchen Nachbarn es belegen ist, weil in einer Straße mehr Häuser befindlich sind.

Obsequium, der Gehorsam, die Willfährigkeit. Obsequium a liberto praestandum patrono, der Gehorsam, den ein Freygelassener seinem Herrn, der ihn frey gemacht hat, schuldig ist.

Obseruantia, der Gebrauch, die Gewohnheit, welche ein unbeschriebenes Gesetz ist, und durch altes gemeines Herkommen, stillschweigend in einem Lande, Stadt oder Ort eingeführt und angenommen worden. Obseruantia imperii, das Reichsherkommen, welches in einem stillschweigenden Vertrag des Kaysers und der gesammten Stände beruhet.

Obsessio viae, die Wegelagerung, bestehet darinn, wenn man jemand auf offener Landstraße auflauert, oder auf ihn wartet, und zwar in der boshaften Absicht, ihn zu beleidigen.

Obsignatio, die Versiegelung. Obsignare, obsigniren, versiegeln. Obsignatus, obsignirt, versiegelt.

Obsoletus, verlegen, alt, abgeschaft. Obsoleta priuilegia, alte Freyheiten, welche nach und nach abgeschaft worden sind.

Obstagium, das Einlager, Inlager, die Leistung, imgleichen der Eintritt, ist eine Vereinbahrung oder Vergleich, so bey allerhand Con-

 tracten,

tracten, insbesondere bey Schuldverschreibungen gebraucht wird, vermöge deren, nach der Beschaffenheit des Contracts, entweder beyde oder einer von den Contrahirenden, oder auch deren Bürgen sich verbindlich machen, bey nicht Leistung des versprochenen, zu der bestimmten Zeit das ihnen anzudeutende Wirthshaus zu beziehen, bis das versprochene völlig erfüllet, mithin bey Schuldsachen das Capital, Zinsen und Kosten berichtiget, bey nicht Beziehung des Einlagers aber, oder wenn dasselbe ohne Noth verlassen, ein solcher infam wird. — Ein solcher Vergleich ist zwar in den Reichsabschieden verbothen und abgeschaft, jedoch im Schleswig-Holsteinischen noch gebräuchlich und beybehalten. — Siehe **Versuch einer kurzen Abhandlung von dem in Holstein beybehaltenem, auch im Schleswigschen gebräuchlichem Einlager und dessen Rechte. Kiel, gedruckt** bey Gottfried Bartsch, 1754.

Obstare, entgegen stehen. Das Obstat halten, zuwider seyn. Leges obstantes, Gesetze die einander entgegen laufen.

Occasio, die Gelegenheit, der Anlaß, die Ursache. Occasionem periurii praescindere, ungewissenhaften, oder berüchtigten Partheyen die Gelegenheit benehmen einen Meyneyd zu begehen.

Occupatio, die Besitznehmung einer Sache, die man sich dieselbe durch würkliche Ergreifung derselben zueignet. Darunter gehöret 1) alles Wild, was auf der Jagd erlegt wird;

2) die

2) die Beute, welche den Feinden im Krieg abgenommen worden, und 3) alles dasjenige, was das Meer auswirft, welches aber allein den Landesherren, und nicht den Unterthanen gehöret oder zukömmt, denn das Recht zu jagen und zu fischen gehöret unter die landesherrlichen Rechte, deren sich die Unterthanen nicht bedienen können, so ferne sie nicht damit in einem gewissen Bezirk belehnt sind, und auch alsdenn muß man sehen, ob ihnen die Ober- oder Unterjagd vergönnet ist. Das Recht Perlen, Korallen, Agtsteine und Edelsteine zu suchen ist denen Unterthanen bey Lebensstrafe untersagt. Zu feindlicher Beute haben die Unterthanen auch nicht mehr Recht, als ihnen der Landesherr bewilliget; denn die Unterthanen führen keinen Krieg, sondern der Landesherr, und die Soldaten bekommen für ihre Arbeit ihren Sold — Ueberhaupt können also nur Sachen, die weggeworfen worden, oder die niemand zugehören, oder davon man den Eigenthümer nicht ausfündig machen kann, von einem jeden, der sie findet, occupirt, oder in Besitz genommen werden, und hier gilt alsdann der Satz, Res nullius cedit occupanti, eine Sache, die Niemanden zugehöret, kann ein jeder in Besitz nehmen.

Occurrere, entgegen gehen, begegnen. Ius occursus, das Recht beym Ausweichen derer einander begegnenden Wagen.

Octrog, die Bewilligung einer Gnade, Privilegium oder Freyheit, welche durch den Landesherrn geschiehet. Daher heißt octrogiren

ren so viel als eine Bitte erhören, oder eine Gnade, ein Privilegium ertheilen.

Ocularis inspectio, die Nehmung in Augenschein, der Beweiß durch Augenschein, die gerichtliche Besichtigung, ist ein Beweiß, der in schriftlicher Nachricht zu den Akten bestehet, von den Umständen eines Dinges oder einer Sache, die der Richter vermittelst der Sinne wahrgenommen hat, und ist alsdann nothwendig, wenn man sich von der streitigen Sache keinen deutlichen Begrif machen kann, daferne man sie nicht vor Augen liegen hat, welches besonders zu geschehen pfleget, wenn wegen der Gränzen, Jagden, Fischereyen, Huth, Trift, Dienstbarkeit oder Dienstleistung und andern Gerechtigkeiten ein Streit entstehet, wenn man sich über den Nachbar beschweret, daß er einen zum Nachtheil etwas bauet oder niederreißet; imgleichen in Beweise einer geschehenen Beschwängerung, bey Beurtheilung der Urkunden, Vergleichung der Schriften, Kerbhölzer, Rechnungen, letzten Willen, Gefängnisses, gefundenen Geldes, in Erforschung des Alters, der unzeitigen Geburt, in Verwundungen, Folter u. s. w. Der Beweis durch den Augenschein geschiehet auch ferner entweder auf Ansuchen der Partheyen, oder von richterlichen Amtswegen, mit Zuziehung eines geschwornen Gerichtsschreibers, (Actuarius) und der Kunst- oder Sachverständigen, als Feldmesser, Maler, Hebammen, Wundärzte, Wirthschaftsverständige, Handwerks-

werksleute; ingleichen derjenigen Zeugen, deren man sich zum Beweise bedienen will.

Oeconomia, die Haushaltung, Oeconomia separata, die abgesonderte, oder angestellte eigene Haushaltung, welche von der väterlichen Gewalt befreyet. Oeconomus, ein Gewalt- oder Befehlshaber, der Kirchen und geistlichen Güter in- und ausserhalb Rechtens vertheidigen muß, außerhalb Rechtens ist er ein Haushalter, innerhalb Rechtens aber ist er mit einem andern Anwald oder Syndikus zu vergleichen.

Oefnungsrecht, Ius aperturae, ist ein landesherrliches Recht, vermöge dessen die Unterthanen verbunden sind, ihren Landesherrn, oder auch wol wegen getroffener und darauf gerichteter Allianz, einen benachbarten Regenten mit seinem Kriegsheer in die Städte und Festungen einzulassen, und den Durchmarsch zu verstatten. S. *Wehner obs. pr. voc.* Oeffnung.

Officium, das Amt, die Amtspflicht. Officium Iudicis imploriren, heißt die Obrigkeit ersuchen, daß sie nach ihrem richterlichen Amte einen Ausspruch thun möge. Officium iudicis mercenarium, heißt diejenige Amtspflicht, welche ein Richter nicht eher ausüben darf, als bis man bey ihm vorher darum angehalten hat, z. B. der Richter darf den Gegner nicht eher citiren oder fordern lassen, als bis der Kläger ihn erst darum ersucht hat. Officium iudicis nobile, heißt diejenige Pflicht, welche der Richter kraft tragenden Amts auszuüben verbunden ist, und wornach der Richter auch ohne

vor-

vorhergegangener Ansuchung etwas befehlen und verordnen kann. So kann der Richter z. B. dem Gegner nach befindenden Umständen die Proceßkosten zu erstatten anbefehlen, ohne daß ihn der Kläger darum ausdrücklich ersucht hat. Ex officio, heißt von Amtswegen, kraft tragenden Amts. Officia perfecta sind solche Pflichten oder Verbindlichkeiten, die uns die Gesetze als nothwendig auflegen, und dazu wir gezwungen werden können, z. B. die eingegangenen Verträge zu halten, und niemand Unrecht oder Schaden zuzufügen. Officia imperfecta, hingegen sind solche Pflichten, zu deren Ausübung wir nicht können gezwungen werden, z. B. daß man Jemand, der sich verirrt hat, den rechten Weg weiset, daß man Jemand erlaubet sein Licht bey dem unsrigen anzuzünden, oder auch, daß man demjenigen dankt, der uns grüßt. Wer dieses nun nicht thut, handelt zwar wider die Regeln der Höflichkeit und der feinen Lebensart, aber er kann dazu nicht gezwungen werden.

Omiſſio, die Unterlassung, die Auslassung. Omiſſa cautio, die unterlassene Bürgschaft oder Versicherung. Caſus omiſſi, die in denen Gesetzen, Statuten, Contrakten, Testamenten und Verträgen ausgelassene Fälle, weshalb die Rechtskollegien, oder der Landesherr nach Beschaffenheit der Umstände entscheiden.

Omni meliori modo, via, iure &c. in der besten Form, Wege, Recht u. s. w. welche Clausel in den Klagen, Testamenten und Contracten gebraucht wird.

Onera

Onera, heißen im bürgerlichen Verstande die Abgaben, Steuren, und Beschwerungen, die ein Einwohner oder Unterthan der Landesobrigkeit entrichten muß. Daher heißen Onera feudalia, diejenigen Steuern oder Abgaben, welche auf den Lehngütern haften, die Lehnschulden, und Onera realia, diejenigen Steuern oder Abgaben, welche auf den unbeweglichen Güthern haften.

Onus, die Bürde, Last, Beschwerde, das Amt. Onus probandi, die Last des Beweises. Onus tutelae et curae, die Last der Vormundschaft und der Pflege, oder kriegischen Vormundschaft.

Opera, die Arbeit, Mühe, der Dienst oder die Dienstleistung. Operae rusticorum, die Bauerndienste, die Frohnen, sind diejenigen Dienste, welche die Bauern ihren Guthsherrn leisten müssen. Handfrohnen, so nennet man diejenigen Dienste, welche blos mit der Hand verrichtet werden, als schneiden, dreschen, Heu machen, Mist bereiten, pflanzen, Kraut hacken, Holz hauen, und die solches thun müssen werden Handfröhner genannt. Pferdefrohnen, Zugfrohnen, Anspanndienste nennet man hingegen diejenigen Dienste, welche mit Pferden geleistet werden, als pflügen, eggen, Getraide und Heu einfahren, Dünger auf dem Acker bringen, und diejenigen, welche solches thun müssen, heißen Pferdner, Hüfner, Anspänner, welchen für ihre Dienste, von ihren Herren

ren, ein Acker zur Weide für ihre Pferde und Jochochsen eingeräumet wird. Hintersassen, Hintersattler, Häusler, Gärtner, Kossaten oder Kothsassen aber werden diejenigen Bauern genannt, welche nur eine Hütte und Garten, oder hin und wieder ein Stück Ackerland besitzen. — Was die Operae rusticorum, die Bauerndienste oder Hofdienste betrift, so ist hiebey noch zu bemerken, daß selbige nicht auf die Person, sondern auf den Gütern haften, und können also mit denselben auf alle Besitzer gebraucht werden, wie denn auch aus denselben Klagen entstehen können. *Manzius* Decis. Palat. qu. XXII. n. 14. Operae ordinariae, die ordentlichen Frohnen, darunter werden alle bisher beschriebene Bauerndienste gerechnet. Operae extraordinariae, die außerordentlichen Frohnen, darunter gehören die Baufrohnen, der Wachtdienst und dergleichen. Operae determinatae, bestimmte Frohnen, sind solche Dienste, welche nur an gewissen, bestimmten und dazu vestgesetzten Tagen verrichtet werden. Operae indeterminatae, unbestimmte Frohnen aber sind solche Dienste, welche zu allen Zeiten, so oft es nothwendig und erforderlich ist, geleistet werden müssen. Operae seruorum, Knechtdienste. Operae libertorum, Dienste der Freygelassenen. Operæ subditorum pedibus praestandae, Frohndienste, die durch Bothenlaufen verrichtet werden.

Opponere, entgegen setzen, widersetzen, widersprechen, einwenden, seine Gegennothdurft wider

wider des andern Vorbringen einwenden. Generalia, iuris et facti, opponiren, heißt, überhaupt alles dasjenige einwenden, was einem, den Rechten nach, oder sonst zu statten kommen möchte.

Optimus fundus, wurden von den Römern diejenigen Güther genannt, auf welchen keine Onera oder Abgaben hafteten.

Optionis et electionis ius, das Kührrecht, Kührzehnte, Kührerbe.

Oppignoratio, die Verpfändung. Siehe Pignoratio.

Orbeda, die Orbede, Urbede oder Orbar ist eine gewisse Abgabe oder Steuer, die an etlichen Orten die Städte, Flecken und Dörfer ihrer Landesobrigkeit entweder an baarem Gelde oder Früchten, zum Beweis, daß sie unter dessen Bothmäßigkeit gehören, bezahlen müssen.

Orcini liberti, seu Charonitae, so wurden bey den Römern diejenigen Knechte genannt, denen, nachdem sie durch ein Testament waren freygesprochen worden, ihr Herr gestorben war. S. Cuiacius Lib. III. Obseruat. c. 28.

Ordalium, ein Urtheil, Probe, oder Entscheidung einer zweifelhaften Sache; imgleichen die Erörterung oder der Beweis der Unschuld. Dieses war in den vorigen Zeiten ein durch lange Gewohnheit eingeführter Gebrauch, da jemand, auf dem der Verdacht einer begangenen Hurerey, Ehebruch, Diebstahl, Todtschlag, Meyneid, Zauberey und dergleichen

fiel, um seine Unschuld zu beweisen, und der auf diese Verbrechen gesetzten Strafe zu entgehen, sich in kaltes Wasser werfen lassen, ein glühendes Eisen in die Hand nehmen, mit bloßen Füßen über glühende Kohlen gehen, auch wol sich in einem Zweykampf mit einem andern einlassen mußte.

Ordinatio Politiae, Cameralis, Processus Provincialis, die Polizey-Kammergerichts-Proceß-Landesordnung. Ordinarius Iudex, ein ordentlicher Richter, der entweder aus eigener oder aus landesherrlicher Gewalt und Macht, befugt und berechtiget ist, Gericht zu halten, und in streitigen Sachen ein Urtheil zu fällen; imgleichen ein solcher Richter, dessen Gerichtsbarkeit jemand ordentlicher Weise unterworfen ist. Siehe Iudex ordinarius.

Ordo, die Ordnung, die ordentliche Verfassung und Einrichtung. Ordines provinciales, die Landstände und Städte, welche ihrer Güther und liegenden Gründe wegen berechtiget sind auf den Landtagen zu erscheinen.

Original, so nennet man den ersten Aufsatz, oder auch das wahre unterschriebene und besiegelte Exemplar einer Handschrift oder eines Briefes u. d. m. Originarius, von einem Ort gebürtig. Originaliter, in originali produciren, wird gesagt, wenn man das wahre Exemplar vorweiset oder ausantwortet.

Origo, der Anfang, Ursprung. Origo iuris, der Ursprung der Rechte, oder der Gesetze, als 1) die Gesetze der 12 Tafeln,

(Leges

(Leges duodecim Tabularum). Unter den Konsuln hatten die Römer im Anfange innerhalb 60 Jahren kein gewisses Recht, l. 2. §. 2. ff. de O. I. iung. Struv. S. I. C. Exercit. I. Thes. 63. Nachher aber ließen die Römer aus Griechenland die Gesetze des Solons holen, welche aus zehn Tafeln bestanden, Vid. Liv. l. 3. histor. die hernach noch mit zwo Tafeln vermehrt, Vid. l. 2. §. 4. de O. I. und daher Leges duodecim Tabularum, oder die Gesetze der 12 Tafeln genannt wurden. Endlich hat man diese Gesetze unter den folgenden Konsuln durch unzähliche andere erklärt und vermehrt. 2) **Die bewilligten rechtlichen Klagen** oder *Actiones*, welche insgemein das bürgerliche Recht oder Ius civile genannt werden. 3) **Der Gemeinheitsschluß, oder die gemeine Satzung des Volks** (Plebiscitum). 4) **Der Rathsschluß** (Senatus consultum). 5) **Die rechtliche Erkenntnisse und Gutachten der Rechtsgelehrten** (Responsa prudentum siue Iuris consultorum). 6) **Die Verordnungen der Kayser** (Placita Principum).

Oves ferrea, eiserne Schaafe. So werden diejenigen Schaafe genannt, welche dergestalt bey der Verpachtung der Güther mitgegeben werden, daß sie, wenn die Pacht aufhöret, oder das verpachtete Guth wieder abgetreten wird, in gleicher Zahl wieder geliefert werden müssen, sie mögen sterben oder nicht.

P.

Pacht. Das Verpachten und Pachten, (Locatio et Conductio). Die Pacht, oder die Vermiethung, der Miethcontract, bestehet darin, daß man den Gebrauch einer Sache, Dienste und Arbeit gegen einen gewissen Werth und Lohn einem andern zu überlassen verspricht. Der Miethcontract ist zweyerley; denn man vermiethet entweder Häuser, Zimmer, Aecker, Felder, Güther, Pferde ꝛc. und dieses nennet man Locatio rerum: oder man verdingt seine Arbeit oder seinen Dienst, z. B. das Gesinde vermiethet sich bey einer Herrschaft, das heißt, es verdingt oder vermiethet seine Dienste, die Tagelöhner und Handwerker verdingen ihre Arbeit, und dieses wird Locatio operarum genannt. Hiebey ist noch zu bemerken, daß man von den Arbeiten, welche auf Verstand, Wissenschaften und Kunst beruhen, nicht sagt, daß sie vermiethet werden, sondern man pflegt die dafür bedungene Besoldung das Honorarium zu nennen, welches auch mit gleichem Recht, wie ein jeder anderer Lohn, gefordert werden kann.

Pactum, der Vertrag, oder der Vergleich, ist ein Verständniß oder Vereinigung zweyer oder mehrerer, über etwas Vestgesetztes, so gegeben oder geleistet werden soll.

Pactum acquisitivum, ist ein Vergleich, durch welchen man sich oder einem andern etwas erwirbt.

Pacta coniugum, seu inter coniuges de futura successione, die Vergleiche oder Verabredungen der Eheleute, wegen zukünftiger Nachfolge in der Erbschaft, so insgemein Ehestiftungen oder **Ehezärten** genannt werden.

Pactum unionis prolium, die **Einkindschaft**, oder ein solcher Vergleich, durch welchen nach geschehener Untersuchung der Sachen, und Einwilligung der Obrigkeit, auch anderer, die dadurch Schaden leiden, oder denen dadurch ein Nutzen oder Vortheil entzogen werden kann, die Aeltern ihre Stiefkinder ihren rechten Kindern in allen gleichsetzen, dergestalt, daß sie mit ihren Kindern gleiches Recht in Zukunft haben, mit denenselben nach ihrem Tode gleich erben, und als ihre leibliche Kinder gehalten werden sollen.

Pactum confraternitatis de mutua successione, seu Pactum gentilitium, die **Erbverbrüderung**, oder ein solcher Vergleich, der unter hohen Personen gemacht wird, und darinn bestehet, daß, wenn in einem Geschlecht keine männliche Erben da wären, alsdann die übriggebliebenen männlichen Erben des andern Geschlechts, in den Güthern und abgestorbenen Ländern nachfolgen und solche bekommen sollen. Davon haben wir verschiedene Beyspiele, als da ist die Erbverbrüderung zwischen den Herzogen zu Sachsen und Landgrafen zu Hessen, der Herzöge zu Sachsen und Markgraf zu Brandenburg, doch ausgenommen Pommerland, der Grafen zu Henneberg und den Herzogen zu Sachsen-Coburg,

mit Oesterreich und Böhmen, Oesterreich und Ungarn.

Pactum Ganerbinatus, die Ganerbschaft, ist ein gewisser Vergleich über gemeine Schlösser oder Festungen, der zwischen einigen Edelleuten oder andern vornehmen Geschlechtern vermittelst gewisser Bedingungen, mit Einwilligung der hohen Obrigkeit, solchergestalt gestiftet wird, daß selbige einem wie dem andern zum allgemeinen Gebrauch offen stehen, und sie und ihre Nachkommen daselbst wohnen können. *cf. Sueder. I. P. part. gen. c. 3. §. 9 sq. Lynker. in pec. Comment.*

Pactum antichreticum, ist ein solcher Vergleich, vermöge dessen ein Schuldner seinem Gläubiger die zum Unterpfand gegebene Sache anstatt der Zinsen so lange zu nutzen und zugebrauchen überläßt, bis er ihm die geliehene Hauptsumme wiedergiebt. Hierbey ist zu bemerken, daß wenn die Nutzungen alle Jahr gleich und gewiß sind, solche dem Gläubiger nicht weiter überlassen werden können, als so hoch die Zinsen sich betragen; und kann der Schuldner den Ueberschuß von dem ihm geliehenen Kapital abziehen. Sind aber die Nutzungen ungewiß, so können solche, wenn sie sich gleich höher als die Zinsen belaufen, dennoch anstatt der Zinsen gelten, weil der Gläubiger auch alsdann zufrieden seyn muß, wenn sich die Nutzungen um ein grosses vermindern, und noch lange nicht an die völligen Zinsen reichen.

Pactum commissorium, ist ein solcher Vergleich, der darinn bestehet, daß wenn der Käufer, innerhalb einer gewissen bestimmten Zeit das Kaufgeld nicht baar bezahlt, der Kauf alsdann null und nichtig, oder die Sache für nicht verkauft gehalten werden soll, und der Verkäufer wieder zu seinem Guthe gelangen könne. Wenn also der Käufer in der bestimmten Zeit das Kaufgeld nicht bezahlet, so stehet es noch bey dem Verkäufer, ob er den Kauf will gelten lassen oder nicht. Denn wenn er will, so kann er auf die Haltung des Kaufs noch einmal dringen; will er aber den Kauf lieber aufheben, indem das Kaufgeld zur rechter Zeit nicht erfolgt ist, so kann er das Guth, jedoch gegen Zurückgebung des auf Abschlag empfangenen Geldes, wieder an sich ziehen, und ist, auf solchen Fall der Käufer das verkaufte und gelieferte Guth, mit allen gehobenen Nutzungen abzutreten, und alle demselben zugestoßenen Schaden, gut zu machen verbunden. Siehe Lex commissoria.

Pactum conseruatorum, ist ein Vergleich, wodurch man sich etwas vorbehält, oder dadurch man etwas bekömmt.

Pactum dispositivum, ist ein Vergleich, in welchem wegen Theilung der Erbschaft eines Dritten noch lebenden gehandelt wird, oder sonst wegen derselben Erbschaft, in dem Fall, wenn dem einem oder dem andern unter denen, die den Vergleich treffen, dieselbe zufiele, gewissermaßen etwas anbefohlen wird.

Pactum de quota litis, ist ein Vergleich zwischen einem Advokaten und einer streitenden Parthey, daß der Advocat, zum Exempel, den dritten Theil, oder die Hälfte von der geklagten Sache, wenn er den Proceß gewinnen würde, haben soll.

Pactum de re communi non diuidenda, ist ein Vertrag, vermöge dessen sich diejenigen Personen, welche ein Grundstück oder andere Sache gemein haben, vergleichen, daß solches nicht getheilet, sondern sie es zusammen besitzen wollen; welcher Vergleich aber allezeit umgestoßen werden kann.

Pactum de retrovendendo, seu Pactum retrovendendi, der Wiederkaufsvergleich, oder ein solcher Vertrag, vermöge dessen Käufer und Verkäufer sich vereinigen, daß die dem Käufer verkaufte Sache dem Verkäufer entweder binnen einer gewissen Zeit, oder wenn er solche wieder haben will, käuflich überlassen werden soll. *Vid. l. 2. C. de pact. inter emt. et vendit.*

Pactum expressum, ist ein mit ausdrücklichen Worten getroffener Vergleich.

Pactum gentilitium, die Erbvereinigung. Siehe Pactum confraternitatis.

Pactum liberatorium, ist ein solcher Vergleich, durch welchen der Gläubiger, oder derjenige, welchem etwas versprochen ist, dem Schuldner verspricht, daß er die Schuld nicht fordern will.

Pactum Medici cum aegroto, ein Vergleich, den ein Arzt mit dem Kranken aufrichtet,

und

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Juristisches Wörterbuch oder Alphabetische Erklärung aller in den Rechten vorkommenden Redensarten Zum Gemeinnützigen Gebrauch

Bd.: 2

Lüneburg 1783

Jur.is. 219-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10741003-3
VD18 80369162-001